

Statuten Verein "LivingSENSE - Verein zur Förderung des ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen, nächstenliebenden Zusammenlebens aller Generationen"

Artikel I. Name, Sitz und Tätigkeit

- I-1. Der Verein führt den Namen "LivingSENSE - Verein zur Förderung des ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen, nächstenliebenden Zusammenlebens aller Generationen"
- I-2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Nach Fertigstellung der Mehrgenerationen Ökosiedlung LivingSENSE wird der Sitz nach Gemeinlebern, Gemeinde Traismauer verlegt werden.
- I-3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Wien und Niederösterreich.
- I-4. Die Bildung von Zweigvereinen ist nicht geplant.

Artikel II. Vereinszweck

- II-1. Der Zweck des Vereins LivingSENSE ist es, ein in der heutigen Zeit unter den heutigen wirtschaftlichen und sozial-politischen Bedingungen alltags- und zukunftstaugliches Modell für ein alle Generationen übergreifendes, verbundenes und solidarisches Zusammenleben, in dem neben den sozialen Aspekten auch Naturnähe, Spiritualität, Ernährungssicherheit und Ernährungssouveränität gefördert werden, zu entwickeln, umzusetzen, zu erproben und in der Praxis des Alltags zu verbessern.

Artikel III. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- III-1. Ideale Mittel zur Erreichung des Zwecks:
 - (a) Initiierung von gemeinschaftlichen Wohn-, Arbeits- und Freizeitgruppen, die gelebte Nächstenliebe im christlichen Sinne, nachbarschaftliches Miteinander, Gemeinschaftsleben und konstruktive Zusammenarbeit anstreben und praktizieren wollen.
 - (b) Initiierung von gemeinschaftlichen Wohn-, Arbeits- und Freizeitgruppen, die ein hohes Maß an gärtnerischer, kleinlandwirtschaftlicher, permakultureller und vorratswirtschaftlicher Selbstversorgung anstreben und praktizieren wollen.
 - (c) Kauf, Pachtung, Errichtung und Betreibung von Wohnimmobilien, insbesondere solcher, die sich auf Grund ihrer Anlage und Raumaufteilung speziell eignen für eine gemeinschaftliche Nutzung durch Menschen aller Altersgruppen.
 - (d) Kauf, Pachtung und Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solcher die in in räumlicher Nähe zu den in III-1-c genannten Wohnimmobilien liegen.
 - (e) Kauf, Pachtung, Errichtung und Bewirtschaftung von Anlagen zur landwirtschaftlichen Produktion, zur Lagerung, Wartung, Reparatur und Aufbewahrung landwirtschaftlicher Gerätschaften, sowie zur Reinigung, Weiterverarbeitung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte, die in erster Linie für den Konsum der Vereinsmitglieder gedacht sind.
 - (f) Recherchen, experimentelle Anwendungen, praktische Forschungen, gemeinsame Reflexionen und die Erstellung von Dokumentationen von Techniken, Methoden, Fähigkeiten und Kommunikationsformen, welche die gelebte Nächstenliebe im christlichen Sinne, das nachbarschaftliche Miteinander, das Gemeinschaftsleben und die konstruktive Zusammenarbeit fördern, erleichtern und unterstützen, insbesondere solche zur

gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung und zur konsensualen Konfliktlösung.

- (g) Abhaltung von Veranstaltungen (Vorträge, Trainings, Seminare, Webinare, Workshops, Schulungen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen) zur Verbreitung, Vermittlung und Einübung von Techniken, Methoden, Fähigkeiten und Kommunikationsformen, welche die gelebte Nächstenliebe im christlichen Sinne, das nachbarschaftliche Miteinander, das Gemeinschaftsleben und die konstruktive Zusammenarbeit fördern, erleichtern und unterstützen, insbesondere solche zur gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung und zur konsensualen Konfliktlösung.
- (h) Abhaltung von Veranstaltungen (Vorträge, Trainings, Seminare, Webinare, Workshops, Schulungen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen) zur Wiederbelebung, Verbreitung, Vermittlung, Auffrischung und Einübung von Techniken, Methoden und Fähigkeiten der gärtnerischen, kleinlandwirtschaftlichen, permakulturellen und vorratswirtschaftlichen Selbstversorgung.
- (i) Publikation von Medien (Aufsätze, Bücher, eBooks, Webseiten, Newsletter, Blogs, Videos) zu allen Aspekten des Vereinszwecks, insbesondere zu den Aspekten der gelebten Nächstenliebe im christlichen Sinne, der gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung und der Konfliktlösung.
- (j) Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich auf ideelle Ziele gerichtet. Allenfalls erzielte Erträge dürfen nur zugunsten des Vereinszweckes verwendet werden.

III-2. Die für die Verwirklichung der in III-1 genannten Ziele erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- (a) Beitrittsgebühren,
- (b) Jährliche Mitgliedsgebühren,
- (c) Benützungsentgelte für die Überlassung von Einrichtungen,
- (d) Teilnahmegebühren von Veranstaltungen,
- (e) Crowdfunding (inkl. Vermögenspool a lá www.vermoegenspool.at),
- (f) Vergabe von Patenschaften für einzelne, klar eingrenzbar Projekte an Mitglieder und nicht-Mitglieder,
- (g) Sponsorings, sofern Geschäftsinhalt und -praktiken der Sponsoren mit dem Vereinszweck harmonieren,
- (h) Spenden, Vermächtnisse und sonstige private Zuwendungen,
- (i) Finanzielle Unterstützungen, Förderungen und sonstige Zuwendungen der öffentlichen Hand,
- (j) Eigenleistungen der Mitglieder,
- (k) Zinserträge aus Bankkonten und Sparbüchern.

Artikel IV. Arten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft:

- IV-1. Es gibt interne ordentliche Mitglieder, externe ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und außerordentliche Förder-Mitglieder.
- IV-2. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, außerordentliche Förder-Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Letztere fördern den Vereinszweck insbesondere durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag.
- IV-3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Ansuchen an den Leitungskreis erforderlich. Über die Aufnahme wird nach diesem schriftlichen Ansuchen durch den Leitungskreis innerhalb von drei Monaten entschieden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- IV-4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss und Tod. Der freiwillige Austritt muss schriftlich an den Leitungskreis erklärt werden, und wird

zum Ende des laufenden Vereinsjahres gültig. Der Ausschluss kann nur von der Generalversammlung auf Antrag des Leitungskreises beschlossen werden.

Artikel V. Rechte der Mitglieder:

- V-1. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung. Interne und externe ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus
- (a) das Recht jederzeit Einsicht zu nehmen in die Finanzgebarung des Vereins (in Terminabsprache mit der CFO),
 - (b) das Recht an Veranstaltungen, Projekten und Arbeitskreisen des Vereins teilzunehmen,
 - (c) das aktive Wahlrecht,
 - (d) sowie das Recht, jederzeit zu jedem Thema, das ihnen am Herzen liegt, einen Arbeitskreis zu initiieren oder eine Entscheidung herbeizuführen durch einen "konsentuellen Beratungsprozess" (siehe Anhang 1).
- V-2. Interne ordentliche Mitglieder haben des weiteren
- (a) das passive Wahlrecht zu allen Ämtern und
 - (b) das Recht zur Nutzung aller Einrichtungen des Vereins, inklusive einer Wohnimmobilie.
- V-3. Externe ordentliche Mitglieder haben
- (a) das passive Wahlrecht zum Rechnungsprüfer und
 - (b) das Recht zur Nutzung aller Einrichtungen des Vereins, außer einer Wohnimmobilie.
- V-4. Außerordentliche Mitglieder und außerordentliche Förder-Mitglieder haben das Recht ausgewählte Einrichtungen des Vereins nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Außerordentliche Fördermitglieder sind alle jene, die sich am Vermögenspool beteiligen, und nicht auch um ordentliche Mitgliedschaft ansuchen.

Artikel VI. Pflichten der Mitglieder:

- VI-1. Alle Mitglieder haben die Grund-Pflichten ihren finanziellen Verpflichtungen, die sie dem Verein gegenüber übernehmen (Mitgliedsbeiträge, Nutzungsentgelte), termingerecht nachzukommen und das Ansehen des Vereins nach außen zu wahren.
- VI-2. Interne ordentliche Mitglieder haben über die Grund-Pflichten hinaus folgende Pflichten:
- (a) Teilnahme an den entsprechenden Trainings und bestmögliches Erlernen und Anwenden der jeweiligen Letztversion der Techniken und Methoden zur gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung, zur Zusammenarbeit und zur konsensualen Konfliktlösung
 - (b) Einhaltung von Geschäftsordnungen und Hausordnung,
 - (c) Beachtung aller Richtlinien die im Zusammenhang mit den jeweils genutzten Einrichtungen des Vereins maßgeblich sind,
 - (d) Teilnahme an Mediationskreisen, sofern sie von einem anderen Mitglied dazu eingeladen werden.
- VI-3. Externe ordentliche Mitglieder haben über die Grund-Pflichten hinaus folgende Pflichten:
- (a) Teilnahme an den entsprechenden Trainings und bestmögliches Erlernen und Anwenden der jeweiligen Letztversion der Techniken und Methoden zur gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung, zur Zusammenarbeit und zur konsensualen Konfliktlösung, sofern eine Einrichtung des Vereins genutzt werden möchte, die das erfordert,

- (b) Einhaltung der Geschäftsordnung, sofern eine Einrichtung des Vereins genutzt werden möchte, für die eine solche existiert,
- (c) Beachtung aller Richtlinien, die im Zusammenhang mit den jeweils genutzten Einrichtungen des Vereins maßgeblich sind.

Artikel VII. Die Generalversammlung

- VII-1. Neben der ordentlichen Generalversammlung können auch außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden.
- VII-2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Vereinsjahres statt (Artikel XV).
- VII-3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Leitungskreises oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder, oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen stattzufinden.
- VII-4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe von Datum, Zeit und Ort und der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Leitungskreis.
- VII-5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Leitungskreis schriftlich, per Fax oder eMail einzureichen und müssen der Generalversammlung zur Genehmigung der endgültigen Tagesordnung vorgelegt werden.
- VII-6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- VII-7. Bei der Generalversammlung sind all Mitglieder teilnahmeberechtigt und haben das Recht, das Wort zu ergreifen. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme.
- VII-8. Um beschlussfähig zu sein, bedarf die Generalversammlung der Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder, sowie des CVO oder mindestens eines Mitglieds des Leitungskreises. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie dreißig Minuten später statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- VII-9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel im Konsent (d.h. ein Vorschlag gilt dann als angenommen, wenn kein begründeter Einwand mehr eingebracht wird gegen den ursprünglichen Vorschlag, bzw. gegen den gemäß früherer Einwände modifizierten Vorschlag), außer es ist in diesen Statuten anders bestimmt. Sollte ein Konsent nicht mit vertretbarem Zeitaufwand zu erreichen sein, so wird entweder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, oder vertagt. Die Entscheidung darüber, was ein vertretbarer Zeitaufwand ist, und ob vertagt oder abgestimmt wird, obliegt dem Vorsitzenden.
- VII-10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der CVO, bei dessen Verhinderung ein von der Generalversammlung gewähltes ordentliches Mitglied. Bei dieser Wahl führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied vom Leitungskreis den Vorsitz.

Artikel VIII. Aufgabenkreis der Generalversammlung

- VIII -1. Nach Maßgabe der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen, unabhängig davon, ob auf letztere in diesem Artikel ausdrücklich verwiesen wird, sind der Generalversammlung insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- (a) Genehmigung der endgültigen Tagesordnung ihrer Sitzungen;
 - (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Leitungskreises, sowie des Rechnungsabschlusses;
 - (c) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - (d) Entgegennahme aller sonstigen Berichte an die Generalversammlung;
 - (e) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungskreises und der Rechnungsprüfer;
 - (f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
 - (g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - (h) Genehmigung einer Geschäftsordnung;
 - (i) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
 - (j) Änderung der Statuten nach Kenntnisnahme einer diesbezüglichen Empfehlung des Leitungskreises;
 - (k) Änderung der Geschäftsordnung nach Kenntnisnahme einer diesbezüglichen Empfehlung des Leitungskreises;
 - (l) Auflösen von Arbeitsgruppen;
 - (m) Freiwillige Auflösung des Vereines (Artikel XV).

Artikel IX. Der Leitungskreis

- IX -1. Der Leitungskreis besteht aus drei Mitgliedern, Chief Visions Officer CVO, Chief Communications Office, und Chief Financial Officer. Ihm kann ein Beirat zur Seite gestellt sein, der sich aus Experten und den Vertretungspersonen etwaiger Arbeitskreise zusammensetzt.
- IX -2. Die Mitglieder des Leitungskreises werden von der Generalversammlung gewählt.
- IX -3. Der Leitungskreis hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- IX -4. Ausscheidende Leitungskreismitglieder sind ohne Einschränkung wieder wählbar.
- IX -5. Die Amtsperiode der Leitungskreismitglieder beträgt 3 Jahre.
- IX -6. Der Leitungskreis tritt zumindest vierteljährlich zusammen. Der Leitungskreis wird vom Chief Vision Officer, in dessen Verhinderung von einem anderen Leitungskreismitglied, schriftlich oder mündlich einberufen.
- IX -7. Der Leitungskreis ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- IX-8. Der Leitungskreis fasst seine Beschlüsse mit Konsent, d.h. ein Vorschlag gilt dann als angenommen, wenn kein begründeter Einwand mehr eingebracht wird gegen den ursprünglichen Vorschlag, bzw. gegen den gemäß früherer Einwände modifizierten Vorschlag. Bei äußerer Dringlichkeit fasst der Leitungskreis seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, falls der Konsent-Prozess nicht termingerecht zu einer Entscheidung führt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Gefahr im Verzug entscheiden einzelne Leitungskreismitglieder alleine, müssen sich mit ihrer Entscheidung jedoch im Nachhinein vor dem gesamten Leitungskreis und unter Umständen vor der Generalversammlung rechtfertigen.

- IX-9. Jedes Leitungskreismitglied kann jederzeit ein Umlaufverfahren einleiten. Dazu müssen alle Leitungskreismitglieder schriftlich (E-Mail sind ebenso zulässig) verständigt werden. Es müssen mindestens zwei Drittel der Leitungskreismitglieder antworten, wobei alle der Beschlussfassung durch Umlaufverfahren zustimmen müssen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auch informal zustande kommende Sitzungen sind beschlussfähig, sofern alle Mitglieder anwesend und damit einverstanden sind, das Treffen zu einer Sitzung mit Beschlussfassung umzufunktionieren.
- IX-10. Den Vorsitz führt der Chief Vision Officer, bei Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Leitungskreismitglied.
- IX-11. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Leitungskreismitglieds durch Enthebung (Abs. IX -12) und Rücktritt (Abs. IX -13).
- IX-12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Leitungskreis oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- IX-13. Die Leitungskreismitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Leitungskreis, im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungskreises, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Der Leitungskreis beschließt, ob bei der Ausscheidung von bis zur Hälfte seiner Mitglieder kooptiert wird oder eine Generalversammlung zur Neuwahl einberufen wird.

Artikel X. Aufgaben des Leitungskreises

- X-1. Dem Leitungskreis obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, und die interne Ausrichtung der Vereinstätigkeiten gemäß dem visionären Vereinszweck. Darüber hinaus kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten, wobei alle Tätigkeiten (a) bis (e) an Arbeitskreise oder Angestellte delegiert werden können:
- (a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - (b) Vorbereitung der Generalversammlung inklusive Vorbereitung etwaiger Statutenänderungen;
 - (c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
 - (d) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines;
 - (e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - (f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - (g) Ernennung bzw. Anerkennung von Arbeitskreisen für einzelne, genau definierte Aufgabenbereiche. Jeder Arbeitskreis entsendet ein Mitglied in den Beirat des Leitungskreises.
 - (h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

Artikel XI. Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungskreismitglieder

- XI-1. Alle Leitungskreismitglieder sind zu ungeteilten Händen das höchste Leitungsorgan. Sie vertreten den Verein auch nach außen. Sie führen in Rotation den Vorsitz im Leitungskreis und in der Generalversammlung, indem immer dasjenige mitglied den Vorsitz führt, das dies schon am längsten nicht getan hat.
- XI-2. Dem Chief Vision Officer obliegt in erster Linie die Führung und Ausrichtung der Vereinstätigkeiten gemäß dem visionären Vereinszweck.

- XI-2. Dem Chief Communications Officer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Leitungskreises.
- XI-3. Der Chief Financial Officer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- XI-4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind von mindestens zwei Leitungskreismitgliedern gemeinsam zu unterfertigen. Bei den Verein verpflichtenden Urkunden muss die Unterschrift des Chief Communications Officer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, die des Chief Financial Officers eine der beiden Unterschriften sein.

Artikel XII. Rechnungspüfer

- XII-1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- XII-2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- XII-3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Artikels IX, Abs. 4, 11, 12 und 13, sinngemäß. Bei Tod oder Rücktritt eines Rechnungsprüfers darf ein Ersatzrechnungsprüfer vom Leitungskreis ernannt werden.

Artikel XIII. Mediations-Kreis (Konfliktlösung)

- XIII-1. Beim Mediations-Kreis geht es um viel mehr als nur um das Lösen des gelegentlichen Konfliktes zwischen Vereinsmitgliedern, Nachbarn, oder Kollegen am Arbeitsplatz. Konfliktlösung ist ein ganz grundlegender Teil in einem System ineinandergreifender Praktiken des Selbstmanagements. Es ist der Mechanismus, mittels dem die gleichberechtigten Mitglieder einander zur Rechenschaft ziehen über die gemeinsam übernommenen Verpflichtungen (zB pfleglicher Umgang mit dem Vereinseigentum), oder Nachbarn einander zur Rechenschaft ziehen über die wechselseitigen Einflussnahmen (zB Lärmbelästigung).
- XIII-2. Der Mediations-Kreis ist anwendbar auf jede Art von Meinungsverschiedenheit. Es kann um unterschiedliche Ansichten bezüglich einer inhaltlichen Entscheidung gehen, die getroffen werden muss. Es kann ein zwischenmenschlicher Konflikt sein. Es kann sich um einen Verstoß gegen vereinbarte Regeln oder Werte handeln. Oder es kann um ein leistungsbezogenes Thema gehen, wenn jemand meint, dass ein anderer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Egal was das Thema ist, der Prozess beginnt damit, dass ein Mitglied ein anderes bittet, gemeinsam Einigung zu finden.
- (a) Im ersten Schritt setzen sie sich zu zweit zusammen, um es unter sich zu klären. Sie beginnen mit gemeinsamem Gebet -da kommt Gott als der Dritte hinzu, deshalb auch hier schon "Kreis". Dann muss der Initiator ein Anliegen äußern (kein Urteil, keine Forderung), und der andere muss sich klar dazu äußern (mit „ja“, „nein“ oder einem Gegenvorschlag). Da in Österreich eine gesunde Konfliktkultur selten ist, kann der Initiator in einer Übergangsphase (unbeschränkt) auch zu diesem Schritt schon den Beistand einer dritten Person in Anspruch nehmen.
- (b) Wenn sie keine für beide annehmbare Lösung finden nominieren sie ein weiteres Mitglied, dem beide vertrauen, als Mediator. Wenn sie sich dann zu dritt treffen, beginnen sie wieder mit Gebet. Dann unterstützt der Mediator die beiden dabei, Einigung zu erzielen, kann ihnen aber keine Lösung überstülpen.
- (c) Wenn die Mediation erfolglos ist, wird von den dreien eine Gruppe von Mitgliedern, die für das spezielle Thema relevant sind, zusammengerufen. Die Gruppe kann keine Lösung erzwingen, aber das gemeinsame Gebet ist da schon

sehr mächtig, und die Gruppe hat üblicherweise ausreichend spirituelle Gewichtigkeit, die die Angelegenheit zum Abschluss bringen oder zumindest einen nächsten für beide gangbaren Schritt aufzeigen kann (z.B. beide nehmen in der Angelegenheit separat Seelsorge-Sitzungen in Anspruch).

(d) Wenn auch das nicht hilft wird eine noch größere Gruppe zusammengerufen, und auch der Leitungskreis involviert. Wird ein kleiner Konflikt nicht befriedigend gelöst hat er das Potential, den gesamten Verein zu spalten.

(e) Sollte auch das zu keiner Lösung führen, wird die Angelegenheit an ein Schiedsgericht (Artikel XIV) übergeben.

XIII-3. Da die Meinungsverschiedenheit privat ist, wird von allen Beteiligten während und auch nach dem Prozess Verschwiegenheit erwartet. Das betrifft selbstverständlich auch die beiden Personen im Zentrum des Konflikts. Sie müssen ihre Meinungsverschiedenheit untereinander lösen, und den Konflikt tunlichst nicht ausweiten indem sie sich bei anderen Mitgliedern beschweren um "moralische Unterstützung" zu suchen und rivalisierende Fraktionen aufbauen.

Artikel XIV. Das Schiedsgericht

XIV-1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

XIV-2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass beide Streitparteien dem Leitungskreis ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

XIV-3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Das Vereins- und Finanzjahr

XV-1. Das Vereinsjahr dauert vom ersten Jänner bis zum einunddreißigsten Dezember, ebenso das Finanzjahr. Übergangsregelung: Das erste Vereinsjahr vom Datum der Vereinsgründung bis 31. Dez. des selben Jahres ist ein Rumpfsjahr, ebenso das Finanzjahr. Das zweite Vereinsjahr beginnt dann normal am 1. Jänner des darauffolgenden Jahres.

Artikel XV. Auflösung des Vereins

XVI-1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist der Generalversammlung vorbehalten. Er muss in einem mehrheitsdemokratischen Abstimmungsverfahren mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.

XVI-2. Ein etwaiges zur Zeit der Auflösung des Vereins vorhandenes Vermögen darf nur wiederum Vereinen zufließen, deren Vereinszweck dem visionären Vereinszweck von LivingSENSE möglichst ähnlich ist.

Anhang 1 - Der Konsentuelle Beratungsprozess

Das ist sehr einfach: Grundsätzlich kann jede Mitglied des Vereins jede Entscheidung treffen. Bevor es das jedoch tut, *muss* Beratung von allen von der Entscheidung betroffenen Parteien und von Leuten mit Expertise in der Angelegenheit in Anspruch genommen werden. Punkt. Die oder der Betreffende ist in keiner Weise verpflichtet, jeden Ratschlag zu integrieren; es geht nicht darum irgend einen verwässerten Kompromiss zu erzielen, der jedermanns Wünschen entspricht. Aber Rat muss eingeholt, aufrichtig und ernsthaft in Betracht gezogen werden - und dann wird die Entscheidung getroffen. Je größer die Entscheidung umso mehr Menschen müssen mit einbezogen werden, bis hin zum Leitungskreis samt aller COs. Das Entscheider-Mitglied ist üblicherweise das Mitglied, das das Problem oder die Gelegenheit bemerkt hat, oder das am stärksten davon betroffen ist.

Der kollektive Kontrollmechanismus besteht daraus, dass getroffene Entscheidungen offen und transparent kommuniziert werden an alle Betroffenen (=alle die beratenden Input leisten konnten) *bevor* sie umgesetzt werden. Wer auf Grund eines begründeten Einwands im Konflikt damit steht, ist angehalten dazu, mit diesem Einwand das Entscheider-Mitglied zu einem Mediations-Kreis einzuladen. Bis hierher sind alle Schritte des konsentuellen Beratungsprozesses in informellen 1:1 Meetings zu bewältigen. Erst wenn das Entscheider-Mitglied und das Mitglied mit dem begründeten Einwand keine gemeinsame Lösung finden, beginnt sich ein Mediations-Kreis zu bilden.